

1. Grundlegendes

1.1. Einleitung

Der Kapitalmarkt ist ein **Schlüsselmarkt jeder Volkswirtschaft**.¹ Auf der einen Seite haben Unternehmen jeglicher Form, Größe, Struktur und unabhängig vom Wirtschaftssektor einen Bedarf an Eigen- und Fremdkapital. Unternehmen sollen die Möglichkeit haben, sich mit finanziellen Mitteln zu versorgen, um neue Produktideen realisieren zu können, die Produktion zu erweitern oder eine Expansionsstrategie zu verfolgen. Auf der anderen Seite wollen zahlreiche Anleger ihr Geld nicht auf Sparbücher legen oder in Immobilien investieren und suchen eine geeignete Anlagemöglichkeit. Sie wollen als Kapitalgeber ihr Vermögen zur Verfügung stellen, um dafür am Gewinn einer Gesellschaft zu partizipieren, oder gezielt in Unternehmen und Produkte investieren, um selbst Einfluss auf die Entwicklung auszuüben. Der Kapitalmarkt bietet für dieses Publikum eine Plattform, die unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten von Geld zu verbinden, um dadurch die Bedürfnisse sowohl der einen als auch der anderen Gruppe zu befriedigen.²

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, muss es am Kapitalmarkt gewisse Spielregeln geben, die die Interessen der Marktteilnehmer in geordnete Bahnen führen. Eine dieser Regeln ist die **Ad-hoc-Meldepflicht**. Die Pflicht zur Veröffentlichung von Insider-Informationen ist eine wichtige Stütze für das Funktionieren des Kapitalmarktes. Nur wenn gewährleistet ist, dass alle Marktteilnehmer den gleichen Informationsstand haben, kann sich einerseits jeder Marktteilnehmer bestmöglich über die Eigenschaften der zu erwerbenden Produkte informieren und ist andererseits die Gefahr vor Insidergeschäften und Marktmanipulation – mangels Informationsvorsprung – hintangehalten. **Zweck der Ad-hoc-Meldepflicht** ist es, den Marktteilnehmern zum richtigen Zeitpunkt die relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Zweck der Ad-hoc-Meldepflicht wirft aber schon die Frage auf: Wann ist der richtige Zeitpunkt? Zwar ist durchwegs anerkannt, dass die Offenlegung notwendig ist, um diese Ziele zu erreichen, doch ist die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt der Offenlegung nicht so einfach zu beantworten. Diese Frage wird spätestens dann zum Problem, wenn relevante Informationen nicht spontan auftreten, sondern sich über einen längeren Zeitraum hin anbahnen; bei sogenannten ge-

1 Linhardt, ÖBA 1956, 8 ff; siehe auch Kalss, Anlegerinteressen 1; Coleman, Macht und Gesellschaftsstruktur 45.

2 Kress, Effizienzorientierte Kapitalmarktregulierung 36 f; Kalss, Anlegerinteressen 1.

streckten Sachverhalten. Im zeitlichen Verlauf kann grundsätzlich jeder Zeitpunkt der „Richtige“ sein. Der Veröffentlichungszeitpunkt ist aber von besonderer Bedeutung, denn eine zu frühe Offenlegung von Informationen kann ebenso dem Markt schaden wie eine zu späte. Anleger könnten durch eine **verfrühte Offenlegung** – etwa durch irrelevante oder irreführende Informationen – verunsichert werden, ebenso wie eine zu **späte Offenlegung** den Markt nicht mehr vor schädigenden Handlungen schützen könnte. Eine verspätete Offenlegung ließe zeitlichen Spielraum für Insidergeschäfte und Marktmanipulation.

Gerade im europäischen Insiderregime spielt der richtige Zeitpunkt der Veröffentlichungspflicht eine herausragende Rolle, da mit dem Eintritt einer Insider-Information nicht nur **Verhaltenspflichten**, wie das Verbot des Tätigens von Insidergeschäften, einhergehen, sondern auch die **Offenlegungspflicht** der Insider-Information einhergehen. Dieser Gleichlauf hebt die Bedeutung des richtigen und aus beiden Perspektiven berücksichtigten Zeitpunkts hervor.

1.2. Der Kapitalmarkt und Informationsverbreitung

1.2.1. Grundlegendes

Der Kapitalmarkt ist das **Gefüge**, das in der Wirtschaftsordnung den Kapitalnachfrager (Unternehmen) mit dem Kapitalgeber (Anleger) in Verbindung bringt. Als Kapitalmarkt versteht man demnach die Gesamtheit von Transaktionen und Institutionen, die diesen stetigen Austausch von Finanzierungsmitteln zwischen Kapitalnachfragern und Kapitalanlegern ermöglichen.³ Der Kapitalmarkt ist mit Sicherheit keine böse Macht, die Minderkundigen das Geld aus der Tasche zieht. Er ist vielmehr treibender, wirtschaftlicher Faktor einer funktionierenden Volkswirtschaft. Je einfacher und effizienter die Möglichkeit ist, sich Kapital zu beschaffen, desto höher ist auch die Bereitschaft, Kapital in Forschung und Entwicklung zu investieren;⁴ eines der wichtigsten Standbeine der gesellschaftlichen Entwicklung. Außerdem könnten ohne die Möglichkeit eines Börsenhandels und die damit zusammenhängenden Finanzierungsmöglichkeiten zahlreiche Unternehmen nicht in der Form bestehen, wie sie es heute tun.

Die **Kritik am Börsenhandel** und damit auch am Kapitalmarkt hat jedoch ebenso einen begründeten Ursprung. Schnell hat man erkannt,⁵ dass es am Kapitalmarkt nicht nur Gewinner geben kann. Nicht jedes Unternehmen wird ein Weltkonzern, jeder Umschlag der Konjunktur und jeder Umschlag in der Bör-

3 *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht² § 1 Rz 1; *Oppitz*, Insiderrecht aus ökonomischer Perspektive 14.

4 Studie der Gesellschaft für Angewandte Wirtschaftsforschung mbH, Marktwirtschaft ade – oder wie weit entfernen wir uns von der Marktwirtschaft 6; *Kalss* in *Kalss/Oberhammer*, Gutachten zum 19. ÖJT 7.

5 *Oppitz*, GesRZ 2015, 359 mit Verweis auf *Hilferding*, Das Finanzkapital (1910) 172.

senstimmung kann bei Anlegern zu Verlusten führen, häufig bei den „kleinen Spekulanten“, die im Windschatten der „großen Spekulanten“ mitpartizipieren möchten, den rechtzeitigen Ein- oder Ausstieg jedoch verpassen.⁶ Wenngleich der Kapitalmarkt ein Schlüsselmarkt jeder funktionierenden Volkswirtschaft ist, eröffnet er aber auch **Möglichkeiten des Betrugs** und des unfairen Handelns.

Informationsasymmetrien am Markt verschaffen dem besser informierten Anleger einen Vorteil, den dieser zu seinen Gunsten ausnutzen kann. Hervorzuheben ist jedoch, dass es sich dabei aber nicht um ein Spezifikum des Kapitalmarktes handelt. Informationsasymmetrien gibt es überall, wo Güter gehandelt werden.⁷ Hinter Insidergeschäften steckt dasselbe Problem wie auf jedem Markt, auf dem es ungleich informierte Marktteilnehmer gibt.⁸ Bei jedem Kunstkauf, Grundstückskauf oder Kauf eines Gebrauchtwagens gibt es einen besser informierten Marktteilnehmer, zumeist den Verkäufer, und einen weniger informierten Marktteilnehmer, der auf die Informationen des Verkäufers angewiesen ist. Das Prinzip am Kapitalmarkt ist dasselbe, wie es *Akerlof* schon für seinen „*Market for Lemons*“ beschrieben hat.⁹ Typischerweise gerät dies dem besser informierten Geschäftspartner zum Vorteil, indem er etwaige Nachteile, Risiken oder Gefährdungspotentiale verschweigen und so den Preis zu seinen Gunsten beeinflussen kann.

Auf Kapitalmärkten spielt dieser Informationsunterschied eine besondere Rolle, da die dort gehandelten Güter (Wertpapiere und Veranlagungen) nicht greifbar oder vom Käufer physisch auf Mangelhaftigkeit überprüfbar sind. Der Anleger muss auf die ihm zur Verfügung stehenden Informationen vertrauen, Wertpapiere sind sogenannte „**Vertrauensgüter**“¹⁰. Hinzu kommt, dass Insidergeschäfte nicht nur die unmittelbar bei der Transaktion involvierten Marktteilnehmer schädigen.¹¹ Transaktionen unter Ausnutzung von Insider-Informationen können zu einer Angebotsvermehrung bzw. -verknappung führen. Dies beeinflusst den Börsenkurs, auf dessen Grundlage Anleger ihre Anlageentscheidungen treffen, die letztlich gar nicht in das Insidergeschäft involviert sind. Die Reichweite der potentiell Geschädigten erschöpft sich nicht im unmittelbar in die Transaktion eingebundenen Personenkreis. Diese Probleme hat man erkannt.

Aufgabe der kapitalmarktrechtlichen Offenlegungspflichten ist es, diese Informationsasymmetrien abzubauen. Durch die Offenlegung von (Insider-)Informationen sollen Informationsvorsprünge abgebaut werden und gleiche Handelsbedingungen für alle Anleger herrschen. Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen

6 *Oppitz*, GesRZ 2015, 359.

7 *Fleischer*, Informationsasymmetrie im Vertragsrecht 11 ff.

8 Der Klassiker *Akerlof*, *The Quarterly Journal of Economics* 84, 488; konkret für das Insiderrecht siehe auch *Oppitz*, Insiderrecht aus ökonomischer Perspektive 39 f.

9 *Akerlof*, *The Quarterly Journal of Economics* 84, 488.

10 *Kalss* in *Kalss/Oberhammer*, Gutachten zum 19. ÖJT 19; *Oppitz*, GesRZ 2015, 368.

11 Vgl. *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht² § 21 Rz 6; weiterführend *Oppitz*, Insiderrecht aus ökonomischer Perspektive 81 f.

werden, dass **nicht der Informationsvorsprung an sich ein Problem** ist. Dass Vorstände, Aufsichtsräte, wichtige Lieferanten oder Schwestergesellschaften besser über ein Unternehmen informiert sind und mehr Informationen haben als unbeteiligte Dritte, ist nicht das Problem. Es ist vielmehr notwendig, um funktionierende Geschäftsabläufe sicherzustellen. Das Problem besteht im **Ausnutzen des Informationsvorsprungs**. Die Problematik liegt vielmehr in der Schädigung durch nachteiliges Ausnutzen, weniger in der Tatsache, dass ein Informationsvorsprung besteht.

Die Offenlegungspflicht hat demnach dort einzusetzen, wo ein Informationsvorsprung nicht mehr gerechtfertigt ist und es der Schutz der Anleger erfordert.

1.2.2. Das Kapitalmarktrecht als Ordnungsrahmen

Diese Funktion kann der Kapitalmarkt nur erfüllen, wenn er geordnet und für alle Marktteilnehmer gleich funktioniert. Dies ist Aufgabe des Kapitalmarktrechts. Das Kapitalmarktrecht soll einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen schaffen und den Kapitalmarkt in geordnete Bahnen führen. Das Kapitalmarktrecht dient dazu, die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu schaffen, um das Funktionieren des Kapitalmarktes zu gewährleisten. Man versteht darunter alle unmittelbaren und mittelbaren Regelungen, die das Funktionieren des Kapitalmarktes beeinflussen.¹² Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und der Schutz der Interessengruppen ist dabei **oberstes Ziel**,¹³ unabhängig vom Finanzierungszweck oder der Rechtsform.¹⁴

Das Spannungsverhältnis zwischen den Akteuren, das auf jeder Plattform vorherrscht, auf der Güter gehandelt werden, besteht auch am Kapitalmarkt.¹⁵ Der Verkäufer ist an einer bestmöglichen Platzierung seines Produktes interessiert, mit anderen Worten gesagt: Er möchte den bestmöglichen Preis erzielen. In aller Regel geschieht dies durch Beschönigung der Eigenschaften seines Produktes, unter Umständen vielleicht sogar unter Verheimlichung wichtiger Informationen, wie etwa Risiken. Dieses Spannungsverhältnis in geordnete Bahnen zu führen, ist die Aufgabe des Kapitalmarktrechts. Die kapitalmarktrechtlichen Regelungen zielen dabei nicht nur auf den Schutz des Käufers ab, wenn auch die Position dieser (häufig unterlegenen¹⁶) Vertragspartei geschützt werden

12 Hopt, Gutachten zum 51. DJT, G 47 f; Mülberr, Aktiengesellschaft, Unternehmensgruppe und Kapitalmarkt 109; Assmann, ZBB 1989, 59; Mülberr, WM 2001, 2085 f; Einsele, JZ 2014, 703.

13 Siehe dazu Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht² § 1 Rz 9 ff.

14 Kalss in FS 100 Jahre Wirtschaftsuniversität 192.

15 Insbesondere für Anleger Roitzsch, Der Minderheitenschutz im Verbandsrecht 10 ff.

16 Die Informationsasymmetrie zwischen Käufer und Verkäufer führt letztlich oft dazu, dass dem unterlegenen Vertragspartner (idR der Käufer) die Risiken der Finanzprodukte beschönigt oder gar verschwiegen werden.

soll,¹⁷ Aufgabe des Kapitalmarktrechts ist es vielmehr, **alle Seiten zu schützen**, um so einen funktionierenden Rahmen für die Rechts- und Finanzierungsbeziehungen zu schaffen.¹⁸ Nicht nur der Schutz einzelner Marktteilnehmer steht im Vordergrund, sondern der **Schutz des Marktes in seiner Gesamtheit**.¹⁹

Die Grenzen dieser Anforderung verschwimmen dabei. Wenngleich ein rechtlicher Ordnungsrahmen notwendig ist, besteht bei Überregulierung die Gefahr, den Wettbewerb und letztlich den Markt zu verzerren und einzuschränken. Die Anforderungen an das Kapitalmarktrecht müssen sich dabei auch an der Wirtschaft selbst orientieren.²⁰

Als Ordnungsrahmen hat das Kapitalmarktrecht Regulierungsfunktion auch **nach dem erstmaligen Erwerb** des Finanzinstruments, nämlich für den späteren Verkauf. Diese zweite Schnittstelle²¹ des Kapitalmarktrechts ist ebenso von besonderer Bedeutung, denn es soll nicht nur der Einstieg der Anleger, sondern auch der Ausstieg, sprich der Verkauf des Produktes oder der Veranlagung, geregelt werden. Das Kapitalmarktrecht muss auch sicherstellen, dass investiertes Vermögen nicht für immer gebunden ist. Sowohl die Investition als auch die Deinvestition soll grundsätzlich jederzeit möglich sein. Nur wenn auch der Ausstieg aus einer Gesellschaft geregelt und einfach möglich ist, können Kapitalgesellschaften überhaupt ihre Aufgabe als Kapitalsammelstellen erfüllen und das Vertrauen der Anleger gewinnen. Nicht für jeden Investor ist es vorteilhaft, sich an der Geschäftsführung zu beteiligen, ebenso wie es nicht für jede Geschäftsführung vorteilhaft ist, sich dem permanenten Einfluss aller Investoren ausgesetzt zu sehen. Das hat man im 19. Jahrhundert erkannt, als mit der Kapitalgesellschaft eine Gesellschaftsform entstand, hinter der die Idee der Sammlung und Bündelung von Kapital, nicht von persönlichem Einsatz steht.²² Nur so konnten Großprojekte, wie der Eisenbahnbau, finanziert werden, indem Kapital gebündelt und von professionellen Verwaltern für bestimmte Zwecke eingesetzt wurde. Dieser Zweck, Vermögen von einer Vielzahl an Investoren zu lukrieren, kann aber nur verfolgt werden, wenn Investoren überhaupt dazu bereit sind, ihr Vermögen zur Verfügung zu stellen und letztlich zu riskieren. Dafür reicht nicht nur die vage Aussicht auf Gewinne oder eine Dividende, sondern es muss ermöglicht werden, das investierte Kapital später wieder zurückzubekommen. Für den Investor muss ebenso der Rückzug seiner Investition möglich sein.²³

17 *Kalss*, Anlegerinteressen 9.

18 *Assmann*, ZBB 1989, 63; *Köndgen*, AG 1983, 94.

19 *Heinze*, Europäisches Kapitalmarktrecht 4; *Kalss*, Anlegerinteressen 9.

20 *Becker*, Verwaltungskontrolle durch Gesellschafterrechte 13.

21 *Kalss*, Anlegerinteressen 11.

22 Siehe *The Economist*, „The slumps that shaped modern finance“ (online abrufbar unter: <http://www.economist.com/node/21600451>).

23 *The Economist*, „The slumps that shaped modern finance“.

Das Kapitalmarktrecht dient als Ordnungsrahmen, um die rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Akteuren bestmöglich zu organisieren – nicht nur vor der Investition, sondern auch danach. Dieser Gedanke spielt insbesondere für die Ad-hoc-Meldepflicht eine tragende Rolle, da Anleger auch nach der Erwerbsentscheidung ein Interesse an umfassender Information haben, vor allem im Hinblick auf den richtigen Zeitpunkt des Ausstiegs.

1.2.2.1. Eine Querschnittsmaterie

Das Rechtssystem des Kapitalmarktrechts ist dabei eine Querschnittsmaterie.²⁴ Die Beziehung zwischen Anleger und Emittent ist vertragsrechtlicher oder gesellschaftsrechtlicher, also weitestgehend privatrechtlicher²⁵ Natur. Die Einhaltung und Aufsicht über kapitalmarktrechtliche Bestimmungen ist öffentliches (Aufsichts-)Recht. Beispiele sind die erstmalige Börsenzulassung, die Prospektpflicht bei Emission von Wertpapieren bzw das Prospektrecht, die Wohlverhaltenspflichten im Rahmen der Wertpapierdienstleistungen sowie zahlreiche Melde- und Anzeigepflichten.²⁶ Ausdruck des öffentlichen Charakters ist außerdem die Sanktionierung im Wege des Verwaltungsstrafverfahrens. Daneben bestehen Sanktionen des Zivil- und Strafrechts.²⁷ 2002 wurde mit dem Finanzmarktaufsichtsbahndengesetz (FMABG)²⁸ auch die staatliche Finanzmarktaufsicht (FMA) eingerichtet, sie ist als Verwaltungsstrafbehörde in erster Instanz zuständig. Bei Auslegungsfragen im Kapitalmarktrecht spielen daher unterschiedliche Aspekte eine Rolle, je nachdem, welches Rechtsgebiet und welche Wertungen zum Tragen kommen.

1.2.2.2. Eine „praktische“ Wissenschaft

Das Kapitalmarktrecht ist außerdem dadurch gekennzeichnet, dass es eine durchwegs praktische Wissenschaft ist.²⁹ Während andere Bereiche der Rechtswissenschaften – wenngleich bei konstant hoher Bedeutung – über Jahrzehnte nahezu unverändert bleiben, unterliegt das Kapitalmarktrecht einem rasanten Wandel. Als **junger Bereich der Rechtswissenschaften**, der erst vor etwa 40 Jahren entstanden ist, sind stetige Veränderungen auch notwendig, ausgelöst durch neue Technologien oder Handelsinstrumente, auch durch neue Umstände und Wertungen in unserer Gesellschaft. Es ist Aufgabe der Kapitalmarktrechtswissen-

24 Vgl *Veil in Veil*, Europäisches Kapitalmarktrecht² § 6 Rz 12; *Fleischer*, Gutachten zum 64. DJT, F 20; *Schneider*, AG 2001, 269; *Kalss* in FS 100 Jahre Wirtschaftsuniversität 183; *Kalss* in *Holoubek/Potacs*, Öffentliches Wirtschaftsrecht³ Bd II, 14; *Fleischer* in *Engel/Schön*, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht als wissenschaftliche Disziplin 60.

25 Vgl *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht² § 1 Rz 3.

26 Etwa Regelpublizitätspflichten, Ad-hoc-Meldepflichten, Beteiligungspublizität, Directors' Dealings Meldepflichten.

27 Mit einem Überblick *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht² § 2 Rz 128 ff.

28 BGBl I 2001/97.

29 Grundlegend *Heck*, Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz 16 ff; s auch *Fleischer* in *Engel/Schön*, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht als wissenschaftliche Disziplin 54.

schaft, den gesetzgeberischen Willen zu ermitteln und auf dessen Grundlage eine Prognose zur richterlichen Spruchpraxis abzugeben.³⁰ Die wissenschaftliche Herausforderung liegt dabei darin, in den einzelnen ungeordneten Regelungen die **Prinzipien und Lehren** zu erkennen, die nicht nur dem Kapitalmarktrecht, sondern **der gesamten Rechtsordnung** zu Grunde liegen und diese für die Praxis fruchtbar zu machen.³¹ Diese Aufgabe ist umso bedeutender, da das Kapitalmarktrecht einem stetigen Wandel unterliegt. Das „*Haltbarkeitsdatum von Detailregelungen*“³² sinkt. Daher ist es von enormer Bedeutung, die Gesetze in einer Form anzuwenden, in der sie einerseits für die Praxis sinnvoll sind, aber andererseits auch im Einklang mit den Prinzipien der Rechtsordnung stehen. Die enorme praktische Bedeutung der Wissenschaft zeigt sich dadurch besonders.

Nach der **Finanzkrise 2008** wurde das Kapitalmarktrecht einem neuen, engen regulatorischer Raster unterworfen. Auf allen Ebenen wurde innerhalb kürzester Zeit versucht, durch eine kaum mehr überschaubare Fülle an Maßnahmen und Regelungen mehr Sicherheit und Transparenz zu schaffen. Geradezu reflexartig wurden neue Gesetze erlassen, dies sowohl auf Kosten der dogmatischen Fundierung, vor allem aber auch ohne die Folgen der Regelungen umfassend abzuschätzen. Kriseninduzierte Gesetzgebung ist anfällig für überschießende und ineffiziente Regulierung.³³ Dies führt zu Wertungswidersprüchen und Problemen bei der Rechtsanwendung.³⁴ Letztlich führt es auch dazu, dass der Rechtsanwender oft nicht weiß, wie neue Gesetze überhaupt anzuwenden sind.

Wenngleich dies im Einzelfall nicht immer möglich ist, sollte die Gesetzgebung dennoch bemüht sein, nur solche Regelungen zu erlassen, die in das Rechtssystem passen und eine dogmatische Verankerung finden können. Selbst bei der noch so guten Absicht, die Anleger und den Markt zu schützen, dürfen die Prinzipien und Grundlagen einer Rechtsordnung nicht über Bord geworfen werden.

1.2.2.3. Eine vom Europarecht dominierte Materie

Die nationalen Grundlagen des Kapitalmarktrechts basieren weitgehend auf europäischen Rechtsakten. Die **Schaffung eines harmonisierten Kapitalmarktes** begann im März 1968, mit der Verabschiedung der Publizitätsrichtlinie.³⁵ Die Harmonisierung ist sowohl logische Folge als auch notwendige Voraussetzung

30 *Fleischer in Engel/Schön*, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht als wissenschaftliche Disziplin 54.

31 *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht⁴ 52 ff.

32 *Fleischer in Engel/Schön*, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht als wissenschaftliche Disziplin 54.

33 *Romano*, 114 *Yale Law Journal* (2005), 1602.

34 *Fleischer in Engel/Schön*, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht als wissenschaftliche Disziplin 71; der in Fällen „*reflexartiger*“ oder „*skandalgetriebener*“ Gesetzgebung eine nachträgliche Erfolgskontrolle der Regelungen als unverzichtbar ansieht.

35 Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.